

Benutzungsordnung
der Bibliothek und Fachinformationsstelle
des Zentrums für Militärgeschichte und
Sozialwissenschaften der Bundeswehr
(ZMSBw)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bestände und Einrichtungen
- § 3 Arten der Benutzung
- § 4 Benutzungsberechtigung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 7 Zulassung zur Ausleihe
- § 8 Ausleihe von Medieneinheiten
- § 9 Leihfrist und Verlängerungen
- § 10 Vormerkungen
- § 11 Fernleihe
- § 12 Schadenersatzpflicht bei Medienverlust
- § 13 Auskunft
- § 14 Reproduktion und Kopien
- § 15 Mitwirkung der Benutzer
- § 16 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr betreibt eine militärhistorische und sozialwissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek und Fachinformationsstelle für die interne und externe wissenschaftliche Nutzung. Die Bibliothek dient in erster Linie der Literaturversorgung der Zentrums- und Bundeswehrangehörigen sowie des Lehrstuhls für Militärgeschichte/Kulturgeschichte der Gewalt an der Universität Potsdam. Darüber hinaus stehen die Bibliotheksdienstleistungen auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2 Bestände und Einrichtungen

Die Bibliothek stellt auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung:

- Bestände (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, maschinenlesbare Datenträger, Mikroformen und elektronische Publikationen – im Folgenden »Medieneinheiten« genannt)
- Kataloge und bibliografische Hilfsmittel in gedruckter und elektronischer Form
- Lesesaalplätze
- technische Geräte zur Nutzung des Bestands.

§ 3 Arten der Benutzung

Die Medieneinheiten können genutzt werden durch:

- Benutzung in den dafür vorgesehenen Bibliotheksräumlichkeiten (Lesesaalbenutzung)
- Ausleihe außer Haus (Ortsleihe)
- den Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe).

§ 4 Benutzungsberechtigung

Die Bibliothek kann von allen Bürgerinnen und Bürgern (im Folgenden Benutzerinnen und Benutzer genannt) genutzt werden. Vorrangig steht sie den Angehörigen des ZMSBw und der Bundeswehr zur Verfügung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen oder Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Mit Betreten der Bibliothek oder Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen erkennen Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung an. Die Benutzung der Bibliothek ist Personen ab 16 Jahren gestattet. Minderjährige müssen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungs- und Schließzeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Von allen Benutzerinnen und Benutzern wird erwartet, dass sie das Bibliotheksgut schonend behandeln und den Benutzungsbetrieb nicht behindern.

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
- (2) Zur Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen haben sich die Benutzerinnen und Benutzer in den Räumen der Bibliothek ruhig zu verhalten.
- (3) Das Benutzen von eigenen elektronischen Geräten wie Notebooks, Digitalkameras, Scanner, Handys ist im Lesesaal gestattet.
- (4) Im Lesesaal ist nicht gestattet:
 - das Rauchen, Trinken und Essen
 - die Mitnahme von Mappen und Taschen
 - die Mitnahme von Mänteln und mantelähnlicher Überbekleidung
 - das Mitbringen von Tieren sowie großen, den Bibliotheksbetrieb störenden Gegenständen.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer haben auf ihr persönliches Eigentum zu achten. Die Bibliothek übernimmt dafür keine Haftung. Es werden kostenlos Schließfächer angeboten. Die Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag frei zu machen.
- (6) Für die Benutzung von Bildschirmgeräten und Lesegeräten stellt die Bibliothek besondere Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Benutzung kann zeitlich eingeschränkt werden, wenn mehrere Personen gleichzeitig Anspruch erheben.
- (7) Die Internetrechner und das WLAN stehen ausschließlich für wissenschaftliche Recherchezwecke zur Verfügung.

§ 7 Zulassung zur Ausleihe

- (1) Zur Ausleihe sind Benutzerinnen und Benutzer zugelassen, für die ein Benutzerkonto angelegt wurde.
- (2) Alle Benutzerinnen und Benutzer können während der Öffnungszeiten die gewünschten Medieneinheiten in den Lesesaal der Bibliothek ausleihen. Medieneinheiten aus der Rara-Sammlung sind ausschließlich im Lesesaal der Bibliothek einsehbar und müssen vorab bestellt werden. Medieneinheiten aus den Magazinen müssen ebenfalls bestellt werden.

- (3) Zentrumsangehörige können die gewünschten Medieneinheiten – soweit sie nicht besonderen Ausleihbeschränkungen unterliegen – in ihr Arbeitszimmer entleihen.
- (4) Für externe Benutzerinnen und Benutzer besteht die Möglichkeit einer befristeten Ausleihe, um Medieneinheiten außer Haus auszuleihen.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer, die Medieneinheiten außer Haus ausleihen wollen, müssen zuvor registriert werden und erhalten einen Nuterausweis. Die Zulassung zur Ortsleihe ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Mindestalter 16 Jahre (Jugendliche unter 18 Jahren haben eine unterschriebene Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen, die auch eine Erklärung der Übernahme evtl. entstehender Verpflichtungen enthält).
 - Amtlich gemeldeter Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen können auch ausländische Benutzerinnen und Benutzer einen Nuterausweis erhalten.
- (6) Institute, Behörden und Firmen werden im Einzelfall als Korporativbenutzer zugelassen.
- (7) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden.
- (8) Benutzerinnen und Benutzer, die die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vollständig erfüllen, dürfen die Bibliotheksbestände nur in den Räumen der Bibliothek benutzen.
- (9) Bei der Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek erforderlich sind. Antragstellende erklären sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular einverstanden.
- (10) Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des jeweiligen Benutzers oder der Benutzerin.
- (11) Bei Anmeldung wird den Benutzerinnen und den Benutzern die Benutzungsordnung zur Kenntnis gegeben. Sie liegt zur Einsichtnahme und Mitnahme aus und kann als PDF-Dokument auf der Internetseite des ZMSBw heruntergeladen werden.

§ 8 Ausleihe von Medieneinheiten

- (1) Angemeldete Benutzerinnen und Benutzer erhalten jeweils einen Nuterausweis, der bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen ist.
- (2) Die Ausleihe wird automatisch verbucht und registriert. Benutzerinnen und Benutzer haften für die jeweils von ihnen entlehnten Medieneinheiten. Die

zur Ausleihe empfangenen Medieneinheiten sind von Benutzerinnen und Benutzern auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Ausschließlich das Bibliothekspersonal ist befugt, Bemerkungen über etwaige Schäden in oder am Medium, im Medium selbst und im Katalog zu vermerken.

- (3) Erkennbar von Viren oder Schadsoftware befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer durch Viren oder Schadsoftware entstehen. Sie übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch von CD-ROMs etc. resultierenden Folgeschäden an technischen Geräten.
- (4) Entlehene Medieneinheiten dürfen von Benutzerinnen und Benutzern nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (5) Bei Bedarf kann eine vom Ausleihsystem automatisch erstellte Rückgabequittung ausgehändigt werden. Verliehene Medieneinheiten können vorgemerkt werden.
- (6) Von der Ortsleihe (Ausleihe außer Haus) sind ausgenommen:
 - Medieneinheiten, die zum Lesesaalbestand gehören
 - Bücher, die bis 1900 erschienen sind
 - Bücher, die nach 1900 erschienen sind, jedoch einen hohen materiellen oder ideellen Wert besitzen
 - Loseblattwerke
 - Zeitschriften und Zeitungen
 - Medieneinheiten aus Semesterapparaten.

Die Ausgabe von Fernleihen erfolgt nach den Festlegungen der verleihenden Bibliothek.

§ 9 Leihfrist und Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist beträgt für Zentrumsangehörige 12 Monate. Die entlehnen Medieneinheiten sind am Ende der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Leihfrist kann nach Abgabe einer dienstlichen Erklärung um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist der Fernleihen wird nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek festgelegt.
- (3) Externe Benutzerinnen und Benutzer können maximal 15 Medieneinheiten für 30 Tage ausleihen. Liegt keine Vormerkung vor, kann die Leihfrist bis zu zweimal um jeweils 30 Tage verlängert werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, in dringenden Fällen die ausgeliehenen Medieneinheiten vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (5) Wer die Leihfrist erheblich überschreitet, ohne rechtzeitig Verlängerung beantragt zu haben, kann von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 10 Vormerkungen

Ausgeliehene Medieneinheiten können vorgemerkt werden, jedoch nicht von der gegenwärtig entleihenden Person. Vormerkungen auf Bücher, die von Zentrumsangehörigen ausgeliehen sind, sind nicht möglich. Es werden bis zu drei Vorbestellungen pro Titel entgegengenommen. Vorgemerkte Medieneinheiten werden nach Eingang jeweils 14 Tage für die Vormerkenden in der Reihenfolge des Eingangs der Vormerkungen aufbewahrt. Benachrichtigungen per E-Mail sind möglich.

§ 11 Fernleihe

Medieneinheiten, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können nur für Zentrumsangehörige leihweise aus anderen deutschen Bibliotheken. (Leihverkehr der deutschen Bibliotheken oder Leihverkehr der Fachinformationsunterstützung der Bundeswehr) oder des Auslandes (Internationaler Leihverkehr) beschafft werden. Der Leihverkehr zwischen den Bibliotheken unterliegt bestimmten Vorschriften und Absprachen, nach denen sich jede teilnehmende Bibliothek zu richten hat. Die Leihverkehrsregelung kann in der Bibliothek eingesehen werden.

§ 12 Schadenersatzpflicht bei Medienverlust

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben die von ihnen benutzten Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Anstreichungen und sonstige Eintragungen in Medieneinheiten der Bibliothek gelten als Sachbeschädigung und werden auf ihre Kosten beseitigt. Entfernen von Seiten, Abbildungen, Tabellen, Karten und dergleichen aus Beständen der Bibliothek sowie der Versuch, Medieneinheiten zu entwenden, können einen längeren oder dauernden Entzug der Benutzungsberechtigung bewirken. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Ausleihe entstanden sind, haften Entleiher bzw. Entleiherinnen, auch wenn sie keine Schuld trifft. Die Organisation von Reparaturen übernimmt ausschließlich die Bibliothek.
- (2) Jeder Medienverlust ist der Bibliothek sofort zu melden. Haben Benutzerinnen oder Benutzer Medieneinheiten verloren oder stark beschädigt, so dass eine Verwendung nicht mehr möglich ist, haben sie bibliographisch identische Ersatzexemplare innerhalb einer von der Bibliothek festzusetzenden Frist zu beschaffen. Kann für verlorengegangene Medieneinheiten kein Ersatz beschafft werden, ist die Bibliothek berechtigt, Kopien zu Lasten des Benutzers bzw. der Benutzerin anfertigen zu lassen und gegebenenfalls noch einen Wertausgleich einzufordern. Werden verloren gemeldete Medieneinheiten nachträglich zurückgegeben, haben Benutzer bzw. Benutzerinnen keinen Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes.

§ 13 Auskunft

Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationsmittel mündliche und schriftliche Auskünfte. Für über die Literaturvermittlung hinausgehende Informationen wird keine Gewährleistung übernommen. Recherchen in internen und externen Datenbanken erfolgen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

§ 14 Reproduktion und Kopien

Die Bibliothek übernimmt keine Aufträge zur Herstellung von Kopien. In der Bibliothek sind kommerziell betriebene Kopiergeräte installiert. Die Bibliothek trägt keine Verantwortung für die Preisgestaltung, Betriebs- und Funktionsbereitschaft der Geräte. Benutzer und Benutzerinnen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Mitwirkung der Benutzer

Benutzerinnen und Benutzer haben das Recht, durch Vorschläge (insbesondere Anschaffungsvorschläge), Hinweise und Kritik an der Arbeit der Bibliothek mitzuwirken.

§ 16 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, befristet oder dauernd von der Ortsleihe oder von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Der Bescheid ergeht schriftlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.



Dr. Lange
Oberst

